



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 16.10.2001
SEK(2001) 1645

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

**DIE TRANSPARENZ VON RECHTSSUBJEKTEN IM ZUSAMMENHANG MIT
MASSNAHMEN ZUR GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG UND ZUR
VERGRÖSSERUNG DER TRANSPARENZ IM BANKWESEN UND
FINANZSEKTOR**

DE TRANSPARENZ VON RECHTSSUBJEKTEN IM ZUSAMMENHANG MIT MASSNAHMEN ZUR GELDWÄSCHEBEKÄMPFUNG UND ZUR VERGRÖSSERUNG DER TRANSPARENZ IM BANKWESEN UND FINANZSEKTOR

Einleitung

1. In Schlussfolgerung Nr. 58 hat der Europäische Rat die Kommission auf seiner Sondertagung von Tampere im Oktober 1999 aufgefordert, "einen Bericht über diejenigen Bestimmungen des Banken-, Finanz- und Unternehmensrechts der einzelnen Staaten zu erstellen, die der internationalen Zusammenarbeit im Wege stehen."

2. Anlässlich der Vorlage einer Mitteilung der Kommission für die gemeinsame Tagung der Finanz-, Justiz- und Innenminister vom Oktober 2000 hat der Rat ferner die Kommission ersucht, "ihm einen ergänzenden Bericht vorzulegen, in dem speziell die Möglichkeit untersucht wird, Mindestkriterien für die Transparenz der verschiedenen Rechtssubjekte (insbesondere von Treuhandgesellschaften, Trusts und Stiftungen) aufzustellen, damit eine Handhabe gegeben ist, um die wirtschaftlichen Nutznießer, die hinter diesen Rechtssubjekten stehen, besser zu identifizieren."

3. Um diese Arbeit zu erleichtern, hat die Kommission das Transcrime Institute der Universität Trient (Italien) mit einer Studie zum Thema Transparenz und Geldwäsche beauftragt. Die Studie befasst sich mit den einer internationalen Zusammenarbeit gegen die Geldwäsche im Wege stehenden Rechtsvorschriften bzw. Anwendungspraktiken der Mitgliedstaaten im Bereich des Banken-, Finanz- und Unternehmensrechts. Der Entwurf des Abschlußberichts der Studie liegt dieser Mitteilung bei.

Gegenstand der Studie

4. In der Studie soll aufgezeigt werden, welche die Banken bzw. Unternehmen betreffenden Rechtsvorschriften bzw. Anwendungspraktiken der Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung behindern. Zur Informationssammlung wurden sowohl primäre als auch sekundäre Quellen herangezogen. Die einschlägigen Daten wurden per Fragebogen bei den Sachverständigen der Mitgliedstaaten eingeholt. Gefragt wurde nach Hindernissen, die in dem jeweiligen Mitgliedstaat unmittelbar auf die geltenden Rechtsvorschriften und sonstigen Bestimmungen bzw. auf die Art und Weise ihrer Anwendung zurückgeführt werden können. Ferner wurde untersucht, inwieweit eine etwaige Selbstregulierung (bzw. ein etwaiger Mangel an Selbstregulierung) einer wirksamen Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung im Wege steht. Wie die Ergebnisse der Studie zeigen, bestehen in bezug auf den Rückgriff auf Regulierung und Selbstregulierung als wirksame und geeignete Instrumente erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten. . [zur Erläuterung der Begriffe "Verordnung", "Durchführung", "Selbstregulierung" und anderer siehe Abschnitt 4 der Transcrime-Studie.]

5. In Übereinstimmung mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rats von Tampere wurden die Bestimmungen des Banken-, Finanz- und Unternehmensrechts beleuchtet. Im Bereich Banken- und Finanzrecht befasst sich die Studie mit einer Analyse der einschlägigen Bestimmungen und ihrer Anwendung auf "Banken und andere Finanzinstitute" im Sinne von Artikel 1 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche sowie im Sinne der Klarstellung in Artikel 1 des Vorschlags für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 91/308/EWG vom 19. Februar 2001. Im Bereich Unternehmensrecht behandelt die Studie Strukturen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit mit wirtschaftlicher oder vermögensorientierter Ausrichtung (siehe Seiten 20&21 der Studie).

6. Die bei der Studie angewandte Vorgehensweise wird im Transcrime-Bericht ausführlich erläutert. So wurde bei der Untersuchung von verschiedenen Annahmen ausgegangen, von denen die wichtigste besagt: **Je geringer die Regeldichte des Banken-, Finanz- und Gesellschafts-/Unternehmensrechts, und je geringer dessen Umsetzung, desto größer die Hindernisse für Strafverfolgungsbehörden, Gerichte und Finanzbehörden bei der Ermittlung nationaler Geldwäschefälle** (Seite 25). Im Rahmen der Studie wurde daher nicht versucht, statistisch zu ermitteln, wie viele Einrichtungen in den einzelnen Mitgliedstaaten unmittelbar in Geldwäschegeschäften verstrickt sind. Die Studie stützt sich nicht auf direkt bei der Verfolgung von Geldwäschedelikten sichergestelltes Beweismaterial (derartige Informationen sind in den meisten Mitgliedstaaten nicht ohne weiteres zu erhalten), sondern auf die Meinungen der zuständigen Strafverfolgungs-, Finanz-, Rechts- und Hochschulexperten in den einzelnen Mitgliedstaaten.

7. Des Weiteren wurde der Studie folgende Annahme zugrunde gelegt: **Je mehr Hindernisse der Untersuchung von Geldwäschedelikten auf einzelstaatlicher Ebene im Wege stehen, desto schwieriger gestaltet sich die internationale Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung** (Seite 25). Anders ausgedrückt: Es wurde davon ausgegangen, dass die einer internationalen Zusammenarbeit im Wege stehenden Hindernisse eine direkte Folge jener Hindernisse sind, die der Untersuchung von Geldwäschedelikten auf einzelstaatlicher Ebene entgegenstehen.

Ergebnisse der Studie

8. Auf der Grundlage der verfügbaren Daten kommt die Studie zu dem Schluss, dass im **Banken- und Finanzrecht** das größte Hindernis im Wege einer internationalen Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung nicht in einer mangelhaften Anwendung der geltenden Vorschriften, sondern in einem Regulierungsdefizit zu liegen scheint. Von den vier untersuchten Bereichen waren die Hindernisse am größten bei den **internationalen Zahlungssystemen** und den **Vorschriften über die Identifizierung und Buchführung**.

9. Auf dem Gebiet des **Unternehmensrechts** befasste sich die Studie mit verschiedenen Unternehmensformen in der EU. Dabei gelangte sie zu dem Ergebnis, dass die Gefahr eines Missbrauchs für Geldwäschezwecke bei folgenden Unternehmensformen besonders groß zu sein scheint:

- (i) Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung,

- (ii) Treuhandgesellschaften und
- (iii) Gesellschaften des bürgerlichen Rechts sowie sonstige Strukturen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit

10. In bezug auf **Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung** zeigt die Studie auf, dass die Haupthindernisse, die einer wirksamen internationalen Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung entgegenstehen, im Bereich der **Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers** liegen. Dabei scheint das Hauptproblem darin zu bestehen, dass es keine Vorschriften gibt, die eine umfassende Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers einer Aktiengesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung vorschreiben (insbesondere in den Fällen, in denen ein Rechtssubjekt selbst als Aktieninhaber oder Leiter eines Unternehmens eingetragen ist). In manchen Rechtsordnungen scheint zudem die Existenz bevollmächtigter Aktieninhaber oder Leiter eines Unternehmens problembehaftet zu sein.

11. Neben der Frage der Identifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers beleuchtet die Studie auch die Frage der **Unternehmensgründung** und weist diesbezüglich nach, dass in diesem Bereich einer effizienten Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung Hindernisse im Wege stehen. So weist die Studie darauf hin, dass das Regulierungsdefizit in diesem Bereich den Zugriff auf Informationen über die an Unternehmensgründungen beteiligten natürlichen Personen erschwert und sich somit das Risiko eines Missbrauchs für kriminelle Zwecke erhöht (Seite 125).

12. Zu der zweiten untersuchten Unternehmensform, den **Trusts**, merkt die Studie an, dass bei der Analyse der Rechtsvorschriften für diesen Bereich ein großer Mangel an Transparenz und das Fehlen jedweder Bestimmungen über eine internationale Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung festgestellt wurde (Seite 125). Wie es weiter heißt, erschweren die geltenden Bestimmungen über Trusts sowie die diesen eigene Vertraulichkeit den Zugriff auf sachdienliche Informationen über die Gründungsmitglieder und die Verwaltung der Trusts. Die Studie folgert daraus, dass diese mangelnde Transparenz die internationale Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung behindert (Seite 125).

13. Bei der dritten untersuchten Unternehmensform handelt es sich um die **Gesellschaften des bürgerlichen Rechts** und andere Strukturen mit oder ohne Rechtspersönlichkeit. Die Studie gelangt diesbezüglich zu dem Schluss, dass viele dieser Strukturen streng genommen keine „Rechtspersönlichkeit“ haben und dass „das eigentliche Problem nicht ein Mangel an Vorschriften, sondern ein Ermittlungsproblem sei“ (Seite 126). Gleichwohl bestätigt die Studie die mögliche Nutzung solcher Strukturen für Geldwäschewecke (vor allem, wenn der gesetzliche Eigentümer dieser Struktur im Auftrag von oder im Zusammenspiel mit dem wirtschaftlichen Eigentümer handelt, der hinter den Kulissen agiert). Folglich schein es auch nicht erforderlich zu sein, weitere Vorschriften zu erlassen. Es wird nicht ganz klar, wie die Verfasser der Studie zu dieser Schlußfolgerung gelangt sind und dieser Punkt verdient es zweifellos, weiter untersucht zu werden.

Empfehlungen

14. Im Lichte dieser Feststellungen werden in der Studie je vier Empfehlungen für die Bereiche Banken/intermediäre Finanzinstitute und Unternehmens- und Gesellschaftsrecht aufgestellt. Im folgenden werden die Empfehlungen der Studie zusammen mit möglichen Umsetzungsmaßnahmen wiedergegeben. Beide stammen von den Verfassern der Studie und sind keine Vorschläge der Kommission. Bevor die Kommission ihrerseits entscheidet, welche konkreten Initiativen gestartet werden können, müssen die Empfehlungen und Maßnahmen genauer untersucht werden.

Banken und intermediäre Finanzinstitute

Empfehlung 1

Die Vorschriften zur Geldwäschebekämpfung sollten auf alle Einrichtungen ausgedehnt werden, die internationale Zahlungen vornehmen, so dass diese den gleichen Anforderungen in bezug auf die Identifizierung und Meldung unterliegen wie die unter die geltenden Bestimmungen zur Geldwäschebekämpfung fallenden Einrichtungen und Personen.

Umsetzungsmaßnahmen

Zur Gewährleistung von Transparenz bei internationalen Zahlungsvorgängen sollte die Europäische Kommission den Erlaß der geeignetsten EU-Rechtsakte (z.B. Richtlinie oder anderer verbindlicher Rechtsakt) erwägen.

Zahlungsempfangende Banken und intermediäre Finanzinstitute in den Mitgliedstaaten der EU sollten Maßnahmen zur Überwindung des Bankgeheimnisses ergreifen, indem sie vollständige Angaben über die Person des Zahlungsanweisers und -empfängers von grenzüberschreitenden Zahlungen verlangen. Kommt das zahlungsanweisende Institut dieser Informationspflicht nicht nach, sollte es bestraft werden. Entsprechend sollte das EU-ansässige Institut den Vorgang nicht weiter abwickeln. Erfolgt die Zahlung dennoch auf dem Hoheitsgebiet der EU, sollte das EU-ansässige Institut ebenfalls mit einer Strafe belegt werden. Um die Umsetzung dieser Vorschriften zu erleichtern, könnte eine „Negativliste“ derjenigen in der EU tätigen Banken und Finanzinstitute erstellt werden, um unkooperative Institute vom internationalen Geschäftsverkehr auszuschließen.

Empfehlung 2

Die Vorschriften über die Kundenidentifizierung und die Buchführung sollten verbessert und EU-weit angeglichen werden.

Umsetzungsmaßnahmen

Im Hinblick auf Kundenidentifizierung und Buchführung sollte die Europäische Kommission den Erlaß der geeignetsten Gemeinschaftsrechtsakte (z.B. Richtlinie oder anderer verbindlicher Rechtsakt) erwägen, um so die Miteinbeziehung der folgenden Punkte in die einzelstaatliche Anti-Geldwäschegesetzgebung zu gewährleisten:

- den Erlaß gesetzlicher Vorschriften, die es Privatkundenbanken zur Auflage machen, neue Kunden bzw. die Eröffnung neuer Konten von wenigstens einer weiteren Person außer dem Geschäftsführer der Privatkundenbank genehmigen zu lassen;
- den Erlaß gesetzlicher Vorschriften, die es untersagen, daß die Kundenidentität bei der Eröffnung bestimmter Arten von Kundenkonten oder der Eingehung einer Geschäftsbeziehung nur der Direktionsebene des Instituts bekannt ist;
- den Erlaß gesetzlicher Vorschriften, die die regelmäßige Aktualisierung der der Kundenidentität dienenden Dokumente gebieten;
- den Erlaß gesetzlicher Vorschriften, die es Instituten und Personen, an die sich Geldwäschegesetze richten, vorschreibt, die von ihren Kollegen aus EU und Nicht-EU-Staaten vorgenommenen Identitäts- und sonstigen Kontrollen zu überprüfen;
- den Erlaß gesetzlicher Vorschriften, die die Ausarbeitung einer Kundenakzeptanzpolitik fordern;
- den Erlaß gesetzlicher Vorschriften, wonach eine besondere Identitätsfeststellung in Fällen von Kontoeröffnungen durch Strohmänner oder Bürgen verlangt wird;
- den Erlaß gesetzlicher Vorschriften, die die automatische Speicherung von einen bestimmten Schwellenbetrag übersteigenden Zahlungen vorsehen.

Empfehlung 3

Die Aufsichtsbehörden für die im Banken- und Finanzsektor tätigen Einrichtungen sollten veranlasst werden, Selbstregulierungsinstrumente (Leitlinien) zu erstellen.

Umsetzungsmaßnahmen

Um die Aufsichtsbehörden für die im Banken- und Finanzsektor tätigen Einrichtungen zum Erlaß von allgemeinen Anti-Geldwäscheleitlinien zu ermutigen, sollte die Europäische Kommission den Erlaß der geeignetsten Gemeinschaftsrechtsakte (z.B. Richtlinie oder anderer verbindlicher Rechtsakt) erwägen.

Empfehlung 4

Es sollte geprüft werden, inwieweit eine Methodik ausgearbeitet werden könnte, anhand derer sich die Auswirkungen der Richtlinie 91/308/EWG in den einzelnen Mitgliedstaaten erfassen lassen (Erlass und Anwendung neuer Rechtsvorschriften, Ermächtigung einer geeigneten Einrichtung zur regelmäßigen Evaluierung der Auswirkungen).

Umsetzungsmaßnahmen

Die Europäische Kommission sollte einschlägige Indikatoren zur Evaluierung der Auswirkung und Umsetzung der Geldwäscherichtlinie auf die Gesetzgebung der EU-Mitgliedstaaten entwickeln und das Erreichen dieser Ziele regelmäßig bewerten.

Unternehmens- und Gesellschaftsrecht

Empfehlung 1

Zwecks größerer Transparenz des Unternehmensrechts sollten die Vorschriften über die Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer von **Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung** in allen Mitgliedstaaten verschärft und angeglichen werden.

Umsetzungsmaßnahmen

Um den Erlaß von Regeln zur Identifizierung der wirtschaftlichen Eigentümer insbesondere von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung im einzelstaatlichen Gesellschaftsrecht der EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollte die Europäische Kommission den Erlaß der geeignetsten Gemeinschaftsrechtsakte, unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Punkte, erwägen:

- im Falle der Aktionärsstellung einer juristischen Person, gesetzliche Vorschriften zur vollständigen Auskunftspflicht, die die Feststellung des wirtschaftlichen Eigentümers ermöglicht;
- gesetzliche Vorschriften zum Verbot der Ausstellung von Inhaberaktien;
- gesetzliche Vorschriften zum Verbot von nominellen Gesellschaftern (*nominee directors*);
- gesetzliche Vorschriften zum Verbot von nominellen Aktionären (*nominee shareholders*);
- gesetzliche Vorschriften zur Identitätsfeststellungspflicht des wirtschaftlichen Eigentümers eines Unternehmens durch die Behörden.

Empfehlung 2

Zwecks größerer Transparenz des Unternehmensrechts sollten die Vorschriften über die Gründung von **Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung** in allen Mitgliedstaaten verschärft und angeglichen werden.

Umsetzungsmaßnahmen

Um den Erlaß von Regeln zur Gründung insbesondere von Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung im einzelstaatlichen Gesellschaftsrecht der EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen, sollte die Europäische Kommission den Erlaß der geeignetsten Gemeinschaftsrechtsakte, unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Punkte, erwägen:

- gesetzliche Vorschriften, die für den Gründungsakt einer Gesellschaft einen Mindestzeitrahmen vorschreiben, um die Daten der Gründer überprüfen zu können;
- gesetzliche Vorschriften, die Hintergrundermittlungen über Gesellschaftsgründer verlangen;
- gesetzliche Vorschriften, die die Gründung von „zum Verkauf-Gesellschaften“ (*shelf companies*) verbieten;

- gesetzliche Vorschriften, die die Überprüfung der legalen Herkunft des Gründungskapitals vorschreiben;
- gesetzliche Vorschriften, die die gesetzliche Befugnis zur Gründung einer Gesellschaft vorschreiben;

Empfehlung 3

Zwecks größerer Transparenz der für **Trusts** geltenden Regelungen sollten Vorschriften erlassen werden, die auf eine größere Transparenz der Gründung und Verwaltung von Trusts abstellen.

Umsetzungsmaßnahmen

Um den Erlaß von Transparenzsicherstellenden Regeln bei der Gründung und Verwaltung von Treuhandgesellschaften in den einzelstaatlichen Rechtssystemen der EU-Mitgliedstaaten in denen jene existieren sicherzustellen, sollte die Europäische Kommission den Erlaß der geeignetsten Gemeinschaftsrechtsakte, unter besonderer Berücksichtigung der folgenden Punkte, erwägen:

- gesetzliche Vorschriften, die eine schriftliche Begründung des Treuhandverhältnisses erforderlich machen;
- gesetzliche Vorschriften, die die Eintragung des Treuhandvertrags in ein öffentliches Register vorschreiben;
- gesetzliche Vorschriften, die die Aufnahme der persönlichen Daten des Treuhandgebers in eine öffentliche Urkunde vorschreiben;
- gesetzliche Vorschriften, die die Aufnahme der persönlichen Daten des Treuhandnehmers in eine öffentliche Urkunde vorschreiben;
- gesetzliche Vorschriften, die es verbieten, daß der Treuhandgeber gleichzeitig Treuhandnehmer des gleichen Treuhandverhältnisses sein kann;
- gesetzliche Vorschriften, die es verbieten, daß der Treuhandnehmer gleichzeitig ein anderes Treuhandverhältnis sein kann;
- gesetzliche Vorschriften, die öffentliche Treuhandregister vorschreiben;
- gesetzliche Vorschriften, die die Einrichtung einer Aufsichtsbehörde von Treuhandverhältnissen verlangen.

Empfehlung 4

Es sollte ermittelt werden, welcher Zusammenhang zwischen einer größeren, der internationalen Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung zuträglichen Transparenz des Unternehmensrechts und den durch die verminderte Effizienz und Flexibilität des Finanzsystems entstehenden Kosten besteht.

Umsetzungsmaßnahmen

Die Europäische Kommission könnte die Erstellung einer Kosten-Nutzen-Analyse derjenigen von den Mitgliedstaaten umgesetzten und angeglichenen Regeln erwägen, die die Transparenz im Gesellschafts- und Unternehmensrecht erhöhen und dadurch Hindernisse bei der internationalen Zusammenarbeit in der Geldwäschebekämpfung beseitigen würden. Das Spannungsverhältnis zwischen Transparenz und Wirksamkeit sollte bei Gesellschaftsrechtsreformen in den Mitgliedstaaten sorgfältig untersucht werden. Mit Abschluß dieser Studie sollte klar sein, welchen Preis an Wirksamkeit Mitgliedstaaten und EU für mehr Transparenz zu bezahlen bereit sind und umgekehrt. Eine entsprechende Analyse der gegenwärtigen Gesetzgebung wird dringend nötig sein, um Politikgestalter in die Lage zu versetzen, eine auf Information basierende Auswahl zu treffen, in voller Kenntnis, was dies in bezug auf Wirksamkeit und Transparenz bedeutet.

Fazit

15. Nach Kenntnisstand der Kommission stellt diese Studie den bisher einmaligen Versuch dar, systematisch zu analysieren, inwiefern die bestehenden Finanz- und Unternehmensstrukturen in der Europäischen Union die internationale Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung behindern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Studie nicht um eine statistische Analyse handelt, sondern um eine Evaluierung der Erfahrungen, die die nationalen Sachverständigen für Geldwäschermittlungen in den Mitgliedstaaten gesammelt haben.

16. Ferner ist zu beachten, daß die Studie nicht versucht, eine Bewertung des wichtigen Verhältnisses zwischen größerer Transparenz einerseits und Effizienz/wirtschaftlicher Kosten andererseits vorzunehmen. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, daß das eine das andere beeinflusst. Höhere gesetzliche Auflagen im Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, zum Beispiel strengere Auskunftspflichten zu Identität und Vermögensverhältnissen von Gesellschaftern oder zum tatsächlichen Wert eines Unternehmens, würden zusätzlichen Arbeitsanfall für Regulierungs- und Aufsichtsbehörden nach sich ziehen. Ebenso würde eine gesetzliche Aufzeichnungspflicht von Daten über die tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer von Geschäftsfahrzeugen und Einrichtungen zur Aktualisierung und Auswertung dieser Daten zusätzliche Mittel binden. Gleichzeitig würden natürlich auch zukünftigen Unternehmensgründern zusätzliche Zeit- und Kostenfaktoren auferlegt. Diese und andere, allgemeinere Fragen bezüglich der Abläufe im Finanz- und Unternehmenssektor in den Mitgliedstaaten müssen erörtert werden.

17. Die Studie bezieht ihre Bedeutung ferner aus dem Umstand, dass sie nicht nur die Auswirkungen der einzelstaatlichen Vorschriften untersucht, sondern auch prüft, inwiefern eine Selbstregulierung im Bank- und Finanzsektor der Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung förderlich oder hinderlich ist. Sowohl in bezug auf die Rechtsvorschriften als auch auf die Selbstregulierung steht dabei die Frage im Vordergrund, wie transparent und klar die betreffenden Regelwerke sind. Die Studie untersucht den jeweiligen Grad der Effizienz der Selbstregulierung ohne dabei die genauen Vorgehensweisen der Aufsichtsbehörden miteinzubeziehen. Die Studie versucht vielmehr, allgemeine Schlussfolgerungen über die Effizienz der bestehenden Systeme in den Mitgliedstaaten aufzustellen.

18. Wie die im Rahmen der Studie vorgenommenen Arbeiten zeigen, legen die einzelnen Mitgliedstaaten unterschiedliches Gewicht auf die Regulierung einerseits und die Selbstregulierung andererseits. So haben einige Mitgliedstaaten umfassende Rechtsvorschriften erlassen, die eine Selbstregulierung überflüssig erscheinen lassen. In anderen Mitgliedstaaten hingegen gibt es kaum formelle Rechtsvorschriften, aber dafür ein weites Geflecht von Selbstregulierungsbestimmungen. Die Studie versucht nicht, aus diesen Präferenzen der Mitgliedstaaten Schlüsse zu ziehen, und sie misst der Regulierung auch keine größere Bedeutung als der Selbstregulierung bei. Die unterschiedlichen Ansätze der Mitgliedstaaten beruhen auf ihren unterschiedlichen (steuer-)politischen und rechtlichen Traditionen und Praktiken.

19. Ferner nimmt die Studie keine Wertung der Mitgliedstaaten vor: Die Elemente, die in der Studie als Hindernisse im Wege einer internationalen Zusammenarbeit bei der Geldwäschebekämpfung aufgelistet werden, sind, wie den diesbezüglichen Schaubildern und Tabellen zu entnehmen ist, ein EU-weites Phänomen.

20. Die Studie zeigt allgemein auf, dass in sämtlichen Mitgliedstaaten nach wie vor Aspekte des Banken-, Finanz- oder Unternehmensrechts anzutreffen sind, die aufgrund ihrer mangelnden Transparenz für Geldwäschewecke missbraucht werden können. Daher sollten unverzüglich weitere Anstrengungen unternommen werden, um die bestmögliche Vorgehensweise zur Umsetzung der in dem Bericht aufgestellten Empfehlungen zu ermitteln.



Acrobat Document